

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/1/17 89/17/0239

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.01.1992

Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

InvFG 1963 §21 Abs3;

Rechtssatz

Parteistellung kann nur in einem oder in mehreren bestimmten Verwaltungsverfahren bestehen. Ein diesen erforderlichen Bezug nicht herstellender Antrag ist unzulässig.

Schlagworte

Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989170239.X01

Im RIS seit

17.01.1992

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$